

[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 3. März 2015

**Gesetz
über die Gleichstellung von Frau und Mann
(Gleichstellungsgesetz, GIG-ZG)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat,

gestützt auf Art. 2 Bst. a des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁾, Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung²⁾, § 5 Abs. 2 und § 41 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen.

§ 2 Massnahmen

¹ Der Regierungsrat bestimmt die zur Zweckerreichung erforderlichen und wirksamen Massnahmen.

² Vor der Bestimmung neuer Massnahmen werden die bisherigen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

¹⁾ SR [0.108](#)

²⁾ SR [101.0](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

§ 3 Beiträge

¹ Der Regierungsrat kann Institutionen Beiträge zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann zusprechen.

² Die finanzielle Unterstützung erfolgt im Rahmen der vom Kantonsrat alljährlich mit dem Voranschlag zu bewilligenden Kredite oder durch andere zur Verfügung stehende Mittel (Erträge von Stiftungen, Fonds usw.).

§ 4 Kanton

¹ Die Umsetzung dieses Gesetzes erfolgt grundsätzlich dezentral in den einzelnen Direktionen.

² Für die Koordination ist die Direktion des Innern zuständig.

§ 5 Gemeinden

¹ Für die Gemeinden gelten §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes analog.

² Zuständig für die Massnahmen zur Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann ist der Gemeinderat.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Moritz Schmid

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegart

¹⁾ BGS [111.1](#)

Publiziert im Amtsblatt vom